

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2011

Nr. 2011/963

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (als Folge der Reform der Sekundarstufe I)

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hiess anlässlich der Verhandlung vom 30. August 2006 die Änderung des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ als Folge der Reform der Sekundarstufe I gut (KRB Nr. RG 027/2006). Das Volk stimmte der Gesetzesvorlage am 26. November 2006 ebenfalls zu. Die letzten Teile dieser Änderung des VSG treten per 1. August 2011 in Kraft (RRB Nr. 2009/1249 vom 30.6.2009). Auf diesen Zeitpunkt hin sind die noch offenen Vollzugsvorschriften zu erlassen. Deshalb wird die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970²⁾ geändert. Mit dieser Änderung kann auch die Vollzugsverordnung zum Kantonsratsbeschluss über die Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer (Schuljahrverordnung) vom 27. Oktober 1987³⁾ aufgehoben werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den §§ 3, 4, 5, 12, 13 und 67

In diesen Paragraphen wird bloss die Nummerierung in den Sachüberschriften aufgehoben, weil sie keinen Sinn mehr macht.

Zu den §§ 3 und 6

Bisher wurden der Beginn und das Ende des administrativen Schuljahres sowie der Beginn und das Ende der beiden Unterrichtsssemester in zwei Verordnungen geregelt. In § 3 werden diese Regelungen nun materiell unverändert zusammengeführt. Dadurch kann die Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987⁴⁾ aufgehoben werden. Die Vorschriften betreffend Ferien in den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 3 werden an die übrigen Ferienbestimmungen in § 6 angefügt.

Zu den §§ 13^{bis} und 13^{ter}

Die Gesetzesgrundlagen der speziellen Förderung treten mit der Änderung des VSG (KRB Nr. RG 051/2007 vom 16.5.2007) auf den 1. August 2011 in Kraft (RRB Nr. 2009/1250 vom 30.6.2009). Die Ausführungsbestimmungen in der VV VSG (RRB Nr. 2010/1639 vom 14.9.2010) können jedoch aufgrund eines Vetos des Kantonsrates (KRB Nr. VET 158/2010 vom 15.12.2010) nicht in Kraft treten. Nun ist mindestens – ohne weitere Regelungen – die Aufnahme der speziellen Förderung ins kantonale Volksschul- und Kindergartenangebot in der VV VSG nachzuvollziehen (§ 13^{bis} Abs. 3 Bst. a^{bis}). § 13^{bis} Absatz 4 Buchstaben a–e können aufgehoben werden, da sie in Absatz 3 Buchstabe a^{bis} enthalten sind. Im Weitern gilt für die spezielle Förderung der Schulversuch und die Angebotsplanung 2011–2014 gemäss RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

³⁾ BGS 411.215.2.

⁴⁾ BGS 411.215.2.

Zu den §§ 14^{decies} und 15

Der Begriff Schulassistenten ist bisher ungenügend, derjenige der Schulhilfen gar nicht geregelt. Schulhilfen werden jedoch in den Schulen bereits heute eingesetzt. Deshalb werden in § 14^{decies} die beiden Funktionen näher umschrieben. Schulassistenten sind Lehrpersonen und unterstehen dem GAV, Schulhilfen sind keine Lehrpersonen und unterstehen nicht dem GAV.

Im sonderpädagogischen Bereich erfolgen die Abrechnungen auf der Basis von individuellen Verfügungen."

Zu den §§ 32 und 34

Die beiden Paragrafen stützen sich auf Gesetzesbestimmungen, welche nicht mehr in Kraft sind: § 24 VSG (per 1.8.2006 aufgehoben) und § 27 VSG (per 1.1.2008 aufgehoben). Somit sind auch die Verordnungsbestimmungen aufzuheben.

Zu § 35

Nach bisherigem Recht ist die Oberstufe räumlich zusammenzufassen. Für die neue Sekundarstufe I werden die neuen Begriffe verwendet und die Zusammenfassung gemäss Ziffer 5 „Bildung von Sekundarschulzentren“ der Abstimmungsbotschaft zur Volksabstimmung vom 26. November 2006 präzisiert. Ebenfalls wird die Ausnahme für die Sekundarschule P in Olten und Solothurn festgehalten.

Zu den §§ 35^{bis} und 41

In § 35^{bis} werden die Rahmenbedingungen für die Sekundarschul-P-Standorte festgelegt. Diese werden mit einer Ausnahmeregelung in Absatz 4 ergänzt, wonach bei regionalen Zugangsbenachteiligungen vom Grundsatz abgewichen werden kann. Weiter erhält das Amt für Volksschule und Kindergarten die Kompetenz – auf Antrag bzw. nach Anhörung der Sek-P-Konferenz – für die Optimierung der Klassenbestände von der in RRB Nr. 2009/701 vom 28. April 2009 festgelegten, grundsätzlichen Schülerzuweisung abzuweichen.

Zu den §§ 36–40 und 42–47

Diese Bestimmungen werden für die neue Sekundarschule nicht mehr benötigt und können aufgehoben werden. Sie gelten jedoch für die bisherige, „auslaufende“ Struktur weiter (s. die Übergangsregelung in § 97^{ter}).

Zu § 51

Die bisherige Formulierung wurde verschiedentlich missverstanden. Deshalb wird § 51, basierend auf den per 1. Januar 2009 geänderten §§ 40 ff. VSG, präziser formuliert. Verträge von Schulgemeinden und Zweckverbandsstatuten sollen vom Amt für Volksschule und Kindergarten vorgeprüft werden. Dadurch sollen „Änderungen von Amtes wegen“ bei der Genehmigung vermieden werden können. Die Genehmigung beschränkt sich auf Verträge und Statutenänderungen. Statuten zur *Gründung* eines Zweckverbandes sind weiterhin durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 166 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16.2.1992¹⁾).

Zu § 52

Für Schüler und Schülerinnen, die eine Schule nach einem Vertrag gemäss § 44 VSG besuchen, hat die Wohngemeinde ein Schulgeld nach dem in § 52 festgeschriebenen Grundsatz zu bezahlen. Neben dem Besoldungskostenanteil können auch Unkosten sowie Verzinsung und Amortisation verrechnet werden. Die Aufzählung der Unkosten in der bisherigen Fassung ist nicht abschliessend. In der neuen Fassung soll diese komplizierte und nicht vollständige Aufzählung durch „Restkosten“ ersetzt werden. Welche Elemente der Restkosten in die Schulgeldberechnung einfließen, ist Angelegenheit der Vertragspartnerinnen. Da bisher in den Gemeinden unterschiedliche Stichtage für die Ermittlung der Schülerzahl zur Anwendung kamen, wird nun

¹⁾ BGS 131.1.

einheitlich der 15. November – analog dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)¹⁾ – festgelegt.

Zu § 53

Neu schreibt der Kanton den Gemeinden in § 53 die Höhe des Besoldungskostenanteils nicht mehr vor, sondern legt lediglich die Obergrenze des subventionsberechtigten Besoldungskostenanteils fest. Die Höhe des Subventionsanteils unterscheidet sich nicht gegenüber dem bisherigen Recht, ist jedoch indexbereinigt aufgelistet (massgebender Index: Index für die Besoldung des Staatspersonals; 117.1463 Punkte; Stand 2011). Im Sinne der Gemeindeautonomie mischt sich der Kanton durch diese Neuregelung nicht mehr auf die Tarifeinigung zwischen den Vertragspartnerinnen ein.

Die Buchstaben b–d enthalten noch die Bezeichnungen der bisherigen Struktur. Die Regelung ist für die „auslaufenden“ Klassen nötig und wird sinnvollerweise hier festgehalten. Die subventionsberechtigten Besoldungskosten für den Kindergarten werden neu auch in Absatz 1 geführt. Deshalb kann der Absatz 2 aufgehoben werden.

Zu § 53^{bis}

Es erfolgt materiell keine Änderung; es sind nur sprachliche Anpassungen an die Änderung der vorangehenden Paragrafen nötig.

Zu den §§ 54 und 56^{bis}

Für den Besuch der Sekundarschule P wird ein einheitliches Schulgeld festgelegt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass durch eine Zuweisung einzelner Schüler zu einem anderen Sekundarschul-P-Standort kalkulierbare Kosten entstehen.

Zu § 65

Gemäss den §§ 53 und 78^{ter} VSG ist der Schulleiter für die Personalanstellung zuständig. Da der Kanton keine Personaladministration der Volksschullehrpersonen führt, sind auch die Arbeitsverträge nicht einzureichen. Hingegen muss der Kanton über die erfolgten Anstellungen und veränderten Anstellungsveränderungen informiert sein. Diese Meldungen erfolgen in der Regel im Rahmen des ordentlichen Pensenmeldeprozesses. Als Folge dieser Neuregelung ist auf die weitreichende Kompetenz des Kantons im bisherigen Absatz 2 zu verzichten.

Zu § 66

Absenzen werden auf Schülerkarten eingetragen; weitere Absenzenkontrollen existieren nicht mehr. Schülerkarten sind erforderlich für die Ausstellung von Zeugnisduplikaten.

Zu § 68

Unterrichtsausfall ist in den §§ 343 ff. des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 25. Oktober 2004²⁾ genügend geregelt. Deshalb kann § 68 aufgehoben werden.

Zu den §§ 73^{bis}–73^{quinquies}

Mit der neunten Änderung des GAV (RRB Nr. 2010/2086 vom 6.11.2010) werden die Elemente Arbeitszeit und Dienstauftrag der Lehrpersonen (AZDALP) neu geregelt. Die Weiterbildung wird allgemein in den §§ 194–197 GAV, für die Volksschullehrpersonen im Speziellen in § 349 GAV neu geregelt. Die Personalverbände haben dieser GAV-Änderung zugestimmt. Deshalb können die §§ 73^{bis}, 73^{ter} und 73^{quinquies} aufgehoben werden. § 73^{quater} erhält eine passendere Sachüberschrift.

Zu § 84

Die Änderung ist ausschliesslich redaktioneller Art.

¹⁾ BGS 411.241.

²⁾ BGS 126.3.

Zu § 97

Die Übergangsregelung der Revision vom 27. September 1998 betreffend Studienurlaube, welche bis zum 31. Dezember 1998 verbindlich zugesichert worden waren, hat keine Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Zu § 97^{ter}

Mit der Aufhebung der §§ 36–47 sowie der Änderung von § 54 muss für die auslaufende Organisationsstruktur eine Übergangsregelung geschaffen werden. Für die auslaufende Struktur gilt bis zum 31. Juli 2013 das bisherige Recht.

Zu § 99

Der Genehmigungsvorbehalt ist überholt: In § 3 gibt es keine Delegation mehr; die frühere Delegation an den kantonalen Inspektor in § 43 Absatz 1 wurde auf den 1. August 2006 aufgehoben und die neue Delegation an die kantonale Aufsichtsbehörde braucht keine Genehmigung mehr; die §§ 78, 82 und 96 sind mittlerweile aufgehoben. Deshalb kann § 99 aufgehoben werden.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, MM, EM, LS, DK
Amt für Volksschule und Kindergarten (15) Wa, YK, rf, RUF, di, eac, Eg, uvb, MP, Kanzlei
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
Verband Schulleitung Solothurn, VSL SO, Albert Arnold, Schulhaus, 4556 Aeschi
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 254 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Juli 2011.

Verteiler Verordnung

Amt für Volksschule und Kindergarten (150)